

Union und den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Demokratische Republik Kongo im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen sowie den Regeln 37 beziehungsweise 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme ein.

Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Politischen Komitees führten offene und konstruktive Gespräche."

Auf seiner 4412. Sitzung am 9. November 2001 beschloss der Rat, den Vertreter Belgiens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Die Situation betreffend die Demokratische Republik Kongo" teilzunehmen.

**Resolution 1376 (2001)  
vom 9. November 2001**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen sowie die Erklärungen seines Präsidenten,

*in Bekräftigung* dessen, dass alle Staaten verpflichtet sind, die gegen die territoriale Unversehrtheit und die politische Unabhängigkeit eines Sst, de9g/F1 1 it uslitisc(i)0.7(4.4( e)-2(it 5.4(c.8(d)-6.2( d)-6.r)

sem Zusammenhang, dass sich die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auf derselben Sitzung verpflichtet hat, diese Bestimmung einzuhalten;

4. *bekundet seine Unterstützung* für den interkongolesischen Dialog, eines der Schlüsselemente des Friedensprozesses, und für alle Bemühungen zur Förderung dieses Prozesses, fordert die kongolesischen Parteien auf, gemeinsam auf den Erfolg des Dialogs hinzuwirken, und bekundet seine Unterstützung für den Moderator des interkongolesischen Dialogs und seine Aufforderung an die Parteien, sicherzustellen, dass der Dialog alle Parteien einschließt;

5. *bekundet seine tiefe Besorgnis* über die wiederholten Menschenrechtsverletzungen in der gesamten Demokratischen Republik Kongo, insbesondere in den Gebieten unter der Kontrolle der Rebellengruppen, die Vertragsparteien der Waffenruhevereinbarung sind, und fordert alle Parteien auf, diesen Verstößen ein Ende zu setzen;

6. *bringt seine ernste Besorgnis* über die humanitäre Lage in der Demokratischen Republik Kongo zum Ausdruck

mokratischen Republik Kongo, ihrer Ausrüstung und Bewaffnung, ihrer Abzugsrouten sowie eines genauen Zeitplans für die Durchführung;

- ii) die so bald wie möglich und im Einklang mit seiner Resolution 1355 (2001) erfolgende Übermittlung der notwendigen operativen Informationen an die Mission, die sie benötigt, um ihre mandatsmäßige Rolle im Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung der in Anhang A Kapitel 9.1 der Waffenruhevereinbarung genannten bewaffneten Gruppen planen zu können, einschließlich der Anzahl der in Frage kommenden Personen, ihrer Ausrüstung und Bewaffnung, ihres Stand-